deren Annahme und Berginfung zu treffen, auch nach Befinden Einlagen, welche über einen gewiffen Betrag hinausgehen, von der Annahme gänzlich auszuschließen.

§ 3.

Die in Gemäßheit der §§ 1 und 2 ergehenden Inordnungen sind von ben Spartassenviertorien mindestens drei Wonate vor dem Gintritte ihrer Wirtsanteit durch geeinnete öffentliche Blätter befannt zu machen.

\$ 4.

Die Spartaffe in Gera hat Gelder, nedge ihr vom den Spartaffe in Schleig, und Oschriften übernderin werben, in iedem Retrage anzundenen, diefelden nach den in § 11 des Spartaffenhatuts enthaltenen Beitinmungen zu dem für die Spartaffenhagen jeweilig gettenden allgemeinen Jünolijke zu verzigfen mad die Alfagaltung immerhatub der durch zu 20 Mil und de Des Genatus befrümmten Friften, jofern nicht längere Mündigungsfrijten vereinbart find, zu bewirfen.

8 5.

Die Geseiche vom 27. Juli 1889 und vom 2. Mai 1890 (Gesech, Bd. XX. S. 251, S. 287) treten außer Kraft.

Urkunblich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kürftlichen Lusiegel.

Schloft Diterftein, am 8. April 1897.

Im Ramen Seiner Durchlaucht bes Gürften :

(L. S.) Seinrich XXVII., Erbpring.

Engelhardt. v. Sinuber. M. Graefel.